

OLG Stuttgart: Formales Verfahren zur Verabschiedung eines Abhängigkeitsberichts ohne Bedeutung für Unternehmenswert

OLG Stuttgart, Beschluss vom 15.10.2013 – 20 W 3/13

Volltext des Beschlusses: [BB-ONLINE BBL2013-2754-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. [...]

2. [...] Für die Frage der Vertretbarkeit der Planung des Vorstands ist nicht von Relevanz, ob das formelle Verfahren nach §§ 311 ff. AktG eingehalten worden ist. Entscheidend ist, ob materiell die Vorgaben des § 311 AktG eingehalten wurden und der Vorstand bei seiner Planung berücksichtigt hat, dass bei etwaigen [...] nachteiligen Maßnahmen eine entsprechende Ausgleichspflicht des herrschenden Unternehmens besteht und dieser Ausgleichsanspruch in die Planung mit einzustellen ist.

3. Der Wert des Aktieneigentums ist unabhängig davon zu bewerten, ob wegen des weniger als sieben Jahre nach einem Formwechsel von einer Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft stattfindenden Squeeze-Out die vorangegangene Einbringung der Kommanditanteile in die Aktiengesellschaft gemäß § 22 Abs. 1 UmwStG nachträglich in Form der Versteuerung des Einbringungsgewinns versteuert werden muss. [...]

AktG §§ 327a Abs. 1, 327f; ZPO § 287 Abs. 2

BB-Kommentar

„Eine weitere begrüßenswerte Entscheidung des OLG Stuttgart“

PROBLEM

Das OLG Stuttgart hatte zu entscheiden, inwieweit aufgrund konkreter Rügen die Unternehmensplanung im Spruchverfahren zur Überprüfung durch das Gericht gestellt ist. Im Grundsatz gilt, dass die Unternehmensplanungen in erster Linie ein Ergebnis der unternehmerischen Entscheidung der für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen ist. Diese Entscheidung hat auf zutreffenden Informationen und realistischen Annahmen aufzubauen. Kann die Geschäftsführung auf dieser Grundlage vernünftigerweise annehmen, ihre Planung sei realistisch, darf diese Planung nicht durch andere Annahmen des Gerichts ersetzt werden (vgl. OLG Karlsruhe, 12.7.2013 – 12 W 57/10, BeckRS 2013, 13603). Darüber hinaus hatte das OLG Stuttgart zu klären, ob sich die persönlichen steuerlichen Verhältnisse der Minderheitsaktionäre auf die zu zahlende Abfindung auswirken. Es ging konkret um die Frage, ob die Minderheitsaktionäre einen Anspruch haben, steuerliche Abzüge ersetzt zu verlangen, die die zu zahlende Abfindung belasteten.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Antragsteller griffen die Unternehmensplanung damit an, dass der Aufsichtsrat den Abhängigkeitsbericht nicht gemäß § 314 Abs. 2 AktG formell ordnungsgemäß geprüft habe. Zudem brachten die Antragsteller vor, dass den Minderheitsaktionären Nachteile auszugleichen seien, die daraus folgten, dass die Gesellschaft drei Jahre zuvor von einer Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden war. Für entsprechende Umwandlungen bestehen steuerliche Vergünstigungen, die voraussetzen,

dass die Anteilsinhaber ihre Anteile für eine Dauer von sieben Jahren nicht veräußern (§ 22 Abs. 1 UmwStG). Durch den Minderheitenausschluss sei den Minderheitsaktionären dieser Vorteil entzogen worden.

Das OLG Stuttgart wies die Einwände zurück. Es sei es im Rahmen eines Spruchverfahrens irrelevant, ob das formale Prüfungsverfahren gemäß §§ 311 ff. AktG in Bezug auf den Abhängigkeitsbericht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Für die Planung des Vorstands und damit den Unternehmenswert sei allein entscheidend, ob die Vorschrift des § 311 AktG materiell eingehalten worden sei, d. h. dass für durch die Hauptgesellschafterin veranlasste nachteilige Maßnahmen der Aktiengesellschaft ein Ausgleich in der Planung berücksichtigt wurde. Anhaltspunkte für nachteilige Maßnahmen lagen im Verfahren nicht vor, so dass die Planung nicht angegriffen werden konnte. Desgleichen lehnt das OLG Stuttgart eine Erhöhung der Barabfindung auf Grundlage der Ausführungen zu § 22 Abs. 1 UmwStG ab. Der im Zusammenhang mit dem Minderheitenausschluss entstandene Steuernachteil sei im Spruchverfahren nicht berücksichtigungsfähig. Die Steuerlast berühre nicht den allein ausgleichenden Wert des Aktieneigentums. Der Wert des Aktieneigentums leite sich aus dem Wert des Unternehmens ab, der nicht dadurch vermindert werde, dass die Anteilsinhaber steuerliche Nachteile treffen, soweit sie innerhalb von sieben Jahren nach dem Formwechsel ihre Anteile veräußern. Jede andere Beurteilung würde dem Aktionär unzulässigerweise einen Schadensersatzanspruch zusprechen, der ihn für gesetzliche Steuerfolgen entschädige.

PRAXISFOLGEN

Der Entscheidung des OLG Stuttgart ist zuzustimmen. Zu Recht lehnt das OLG Stuttgart es ab, dem Vorwurf einer formal nicht ordnungsgemäßen Prüfung des Abhängigkeitsberichts nachzugehen. Soweit der Aufsichtsrat den Abhängigkeitsbericht nicht ausreichend geprüft bzw. darüber nicht ausreichend im Bericht des Aufsichtsrates berichtet hat, können sich Anfechtungsrisiken betreffend den Beschluss über die Entlastung des Aufsichtsrats und ggf. sogar des Vorstands ergeben (vgl. bspw. OLG Düsseldorf, 19.11.1999 – 17 U 46/99, NZG 2000, 314, oder LG München, 29.9.2005 – 5 HK O 13412/05, AG 2006, 170). Darum geht es im Rahmen eines Spruchverfahrens aber nicht. Das Spruchverfahren dient allein dazu, den wirtschaftlichen Wert des Unternehmens zu bestimmen und daraus folgend die Höhe der zu zahlenden Abfindung. Für diese Festlegungen ist es ohne Bedeutung, ob ein formales Verfahren zur Prüfung des Abhängigkeitsberichts eingehalten wurde, solange wirtschaftlich beeinträchtigende Maßnahmen der Hauptgesellschafterin ausgeglichen wurden bzw. mit entsprechenden Ausgleichspflichten in der Unternehmensplanung berücksichtigt wurden. Gleiches gilt für die Entscheidung über die Nichtberücksichtigungsfähigkeit der persönlichen Steuernachteile. Im Spruchverfahren ist der Unternehmenswert zugrunde zu legen. Der Unternehmenswert ist nicht von der Chance beeinflusst, dass die Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen besondere steuerliche Vergünstigungen erhalten könnten.

Dipl.-Kfm. Dr. Olaf Gärtner, RA, ist Partner im Bereich Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (Corporate Litigation) der Kanzlei Hogan Lovells International LLP (München). Er verfügt über langjährige Erfahrungen bzgl. Streitigkeiten in gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen (einschließlich Organhaftung und Spruchverfahren), Joint-Venture und Post M&A Streitigkeiten.

